

Anlage 1

zu Session 0097/2013

Beantwortung der Anfrage des RM Moritz aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 13.12.2012 anlässlich der Beratung des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes –Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen– (Vorlage 1684/2012)

Das in der Beantwortung genannte Mischungsverhältnis in Mischgebieten von 70 % zu 30 % ist einem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg entnommen und stellt den äußersten Fall dar, bevor ein "Umkippen" eines Mischgebietes zu befürchten ist (vgl. Urteil des VGH Mannheim vom 08.09.1998 -3 S 2018/98).

Im Nachgang zur Beantwortung der Anfrage wurde die Fragestellung auch zwischen dem Bauaufsichtsamt und dem Stadtplanungsamt thematisiert.

Ergebnis ist, dass die Zweckbestimmung eines Mischgebietes im Regelfall noch gewahrt ist, soweit ein quantitatives Verhältnis von Wohnen und Gewerbe in einem Plangebiet von 65 % zu 35 % nicht unterschritten wird.